

Region

IMMUNGS-INFO

über Leistung

eitslose auf Bundesebene ist die Ar- enversicherung durch ein von 1984 geregelt; das gel- antonale Einführungsgesetz von 1953. Die kantone schlägt ein Gesetz vor, in Kanton Zürich am kommenden Abstimmungswochenende abgestimmt wird, zumindest vor. Nach der Vorlage zur Unterrichtsgesetzesänderung sollen Privatdozierende, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende mitbestimmen können, für welchen neuen Professor oder welche neue Professo- rin die Fakultät einen Berufungsantrag beschließt.

Gerichts- umsgesetz

In den unzulänglichen Jahren wird ein grosser Teil der Professoren an der Universität Zürich das Pensionsalter erreichen und er- setzt werden müssen. Die Auswahl der zukünftigen akademischen Leh- rerschaft ist dabei nicht nur eine rein administrative An-

gelegenheit; bestehende Ausschluss der Rechtigkeit stattfinden können; muss das Gericht in solchen durch Richter beiderlei Ge- schlechts besetzt sein. EVP, CVP, GP, SVP, APS haben für diese Vorlage eine Verteilung Jugendhilfegesetz

ist durch Bestimmungen geprägt, die die Betreuung von Kindern ergänzt werden.

Änderung des Unterrichtsgesetzes?

wer. Künftig soll auch die Vertretung der Studierenden an der Universität bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ein Wörtchen mitsprechen. So sieht es die Änderung des Unterrichtsgesetzes, über die im Kanton Zürich am kommenden Abstimmungswochenende abgestimmt wird, zumindest vor. Nach der Vorlage zur Unterrichtsgesetzesänderung sollen Privatdozierende, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende mitbestimmen können, für welchen neuen Professor oder welche neue Professo- rin die Fakultät einen Berufungsantrag beschließt.

Viel wird sich durch dieses Mit-

stimmungsrecht allerdings nicht än-

dern. Die definitive Entscheidung über die Besetzung einer Professur an der Universität Zürich fällt weiterhin der Regierungsrat, der bei seiner Wahl völlig unabhängig bleibt.

Die Gesetzesänderung betrifft lediglich die Fakultätsversammlung, die in drei Stände aufgeteilt ist. Der erste Stand umfasst sämtliche ordentliche und außerordentliche Professoren und Professorinnen sowie alle Assistentenprofessorinnen und -professoren. Den zweiten Stand machen zwei bis drei Delegierte der Privatdozierenden sowie der Assistentinnen und Assistenten aus; die Vertretung der Studierenden (vier bis sechs) gehört dem dritten an. Heute wird dem zweiten und drit-

ten Stand lediglich die Stellenbeschreibung sowie wichtige Angaben über Professurkandidaten und -kandidatinnen bekanntgegeben. Beide sind zu den Gastvorlesungen geladen und haben ein Recht auf Anhörung vor der Fakultät.

Mit der Annahme der Gesetzesänderung erhalten die jeweils sechs bis neun Delegierten beider Stände (Privatdozierende, Assistierende, Studierende) das Stimmrecht. Die deutlichen Mehrheitsverhältnisse zugunsten des ersten Standes innerhalb der Fakultäten bleiben jedoch bestehen (in der Medizinischen Fakultät liegt er bei 92 Prozent). Und auch im vorberatenden Gremium (Berufungskommission) wer-

den die unteren Stände weiterhin nicht vertreten sein. Andere Schweizer Hochschulen kennen ähnliche Mitspracherechte. Die Vorlage, über die am Wochenende abgestimmt wird, ist ein Gegenvorschlag des Kantonsrates zu einer Einzelinitiative der Geschichtsstudentin Martina Steinhauser (Zürich) und 1200 Münsterzeichnenden, die zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen worden war.

Der Kantonsrat befürwortet die Änderung des Unterrichtsgesetzes (92:31 Stimmen). Der Regierungsrat lehnt sie ab. Die Nein-Parole beschlossen FDP und SVP. Zur Annahme empfohlen wird die Vorlage von der CVP, EVP, GP, LdU und SP.

Pro und kontra . . . Änderung des Unterrichtsgesetzes

Zukunft für die Universität

lic. phil. Hans Rudolf Schelling, Assistant Universität Zürich, Zürich

Eignung als akademische Lehrkraft stärker gewichtet. Was nützen beste Forschungserfolge, wenn es nicht gelingt, diese den Lernenden zu vermitteln? In der aktuellen Diskussion wird vielfach vergessen, dass bisher nicht nur die Studierenden, sondern auch die Privatdozenten(innen) und die Assistenten(innen) kein wirkliches Mitspracherecht besitzen. Das Argument, die Stände, deren Delegierten neu eine gewisse Mitsprache eingeräumt werden soll, besus- sen nicht die genügende fachliche Kompetenz, ist hier absolut fehl am Platze. Die Privatdozenten(innen) haben ihre

bleiben soll, wird für eine Berufung auch in Zukunft die wissenschaftliche Qualifikation ein erstes Kriterium bleiben müssen – gerade auch im Blick auf die Qualität der Lehre. Dass die Kompetenz der Beurteilung dieser Qualifikation denen obliegt, die sich in der Wissenschaft bereits bewährt haben und selbst die Qualifikationsprüfung einer Berufung durchlaufen haben, hat guten Grund.

Personalfragen vertraulich behandeln

Natürlich würde die von der Vorlage vorgesehene Mitwirkung von je zwei

Prof. Dr. Hans Heinrich Schmid, Rektor Universität Zürich, Schwerzenbach

Die Forderung nach einer «mitbestimmten» Universität hat ihre Wurzeln in der Studentenbewegung der 1968er Jahre. Angestrebte wurde damals die sogenannte Drittelsparität, die Zusammensetzung der inneruniversitären Gre- men aus einem Drittelprofessoren, einem Drittelaufseher, Hans Rudolf



Hans Heinrich

Region

IMMUNGS-INFO

über Leistung

reitslose auf Bundesebene ist die Arztenversicherung durch ein von 1984 geregelt; das gelantionale Einführungsgesetz von 1953. Die kantonalen Parteien schlägt ein Gesetz vor, in Kanton Zürich am kommenden Abstimmungswochenende abgestimmt wird, zumindest vor. Nach der Vorlage zur Unterrichtsgesetzesänderung sollen Privatdozierende, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende mitbestimmen können, für welche neuen Professor oder welche neue Professorin die Fakultät einen Berufungsantrag beschliesst.

Viel wird sich durch dieses Mitbestimmungsrecht allerdings nicht ändern. Künftig soll auch die Vertretung der Studierenden an der Universität bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ein Wörtchen mitsprechen haben. So sieht es die Änderung des Unterrichtsgesetzes, über die im Kanton Zürich am kommenden Abstimmungswochenende abgestimmt wird, zumindest vor. Nach der Vorlage zur Unterrichtsgesetzesänderung sollen Privatdozierende, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende mitbestimmen können, für welche neuen Professor oder welche neue Professorin die Fakultät einen Berufungsantrag beschliesst.

Pro und kontra . . . Änderung des Unterrichtsgesetzes

lic. phil. Hans Rudolf Schelling, Assistant Universität Zürich, Zürich

Eignung als akademische Lehrkraft stärker gewichtet. Was nützen beste Forschungserfolge, wenn es nicht gelingt, diese den Lernenden zu vermitteln? In der aktuellen Diskussion wird vielfach vergessen, dass bisher nicht nur die Studierenden, sondern auch die Privatdozenten(innen) und die Assistenten(innen) kein wirkliches Mitspracherecht besitzen. Das Argument, die Stände, deren Delegierten neu eine gewisse Mitsprache eingeräumt werden soll, bestehen nicht die genügende fachliche Kompetenz, ist hier absolut fehl am Platze.

Die Privatdozenten(innen) haben ihre gelegenheit; vielfach ist dabei nicht nur eine rein administrative An-

Änderung des Unterrichtsgesetzes?

wer. Künftig soll auch die Vertretung der Studierenden an der Universität bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ein Wörtchen mitsprechen haben. So sieht es die Änderung des Unterrichtsgesetzes, über die im Kanton Zürich am kommenden Abstimmungswochenende abgestimmt wird, zumindest vor. Nach der Vorlage zur Unterrichtsgesetzesänderung sollen Privatdozierende, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende mitbestimmen können, für welche neuen Professor oder welche neue Professorin die Fakultät einen Berufungsantrag beschliesst.

Viel wird sich durch dieses Mitbestimmungsrecht allerdings nicht ändern. Künftig soll auch die Vertretung der Studierenden an der Universität bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ein Wörtchen mitsprechen haben. So sieht es die Änderung des Unterrichtsgesetzes, über die im Kanton Zürich am kommenden Abstimmungswochenende abgestimmt wird, zumindest vor. Nach der Vorlage zur Unterrichtsgesetzesänderung sollen Privatdozierende, Assistentinnen und Assistenten sowie Studierende mitbestimmen können, für welche neuen Professor oder welche neue Professorin die Fakultät einen Berufungsantrag beschliesst.

In den neunziger Jahren wird ein grosser Teil der Professoren an der Universität Zürich das Pensionsalter erreichen undersetzt werden müssen. Die Auswahl der zukünftigen akademischen Lehrerschaft ist dabei nicht nur eine rein administrative An-

ten Stand lediglich die Stellenbeschreibung sowie wichtige Angaben über Professurkandidaten und -kandidatinnen bekanntgegeben. Beide sind zu den Gastvorlesungen geladen und haben ein Recht auf Anhörung vor der Fakultät.

Die Gesetzesänderung betrifft lediglich die Fakultätsversammlung, die in drei Stände aufgeteilt ist. Der erste Stand umfasst sämtliche ordentliche und außerordentliche Professoren und Professorinnen sowie alle Assistentinnen und -professoren. Den zweiten Stand machen zwei bis drei Delegierte der Privatdozierenden sowie der Assistentinnen und Assistenten aus; die Vertretung der Studierenden (vier bis sechs) gehört dem dritten an. Heute wird dem zweiten und dritten

Stand lediglich die Stellenbeschreibung sowie wichtige Angaben über Professurkandidaten und -kandidatinnen bekanntgegeben. Beide sind zu den Gastvorlesungen geladen und haben ein Recht auf Anhörung vor der Fakultät.

Mit der Annahme der Gesetzesänderung erhalten die jeweils sechs bis neun Delegierten beider Stände (Privatdozierende, Assistierende, Studierende) das Stimmrecht. Die deutlichen Mehrheitsverhältnisse zugunsten des ersten Standes innerhalb der Fakultäten bleiben jedoch bestehen (in der Medizinischen Fakultät liegt er bei 92 Prozent). Und auch im vorberatenden Gremium (Berufungskommission) wer-

den die unteren Stände weiterhin nicht vertreten sein. Andere Schweizer Hochschulen kennen ähnliche Mitspracherechte. Die Vorlage, über die am Wochenende abgestimmt wird, ist ein Gegenvorschlag des Kantonsrates zu einer Einzelinitiative der Geschichtsstudientin Martina Steinbauer (Zürich) und 1200 Münsterzeichnenden, die zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen worden war.

Der Kantonrat befürwortet die Änderung des Unterrichtsgesetzes (92:31 Stimmen). Der Regierungsrat lehnt sie ab. Die Nein-Parole beschlossen FDP und SVP. Zur Annahme empfohlen wird die Vorlage von der CVP, EVP, GP, LdU und SP.

Mehr Mitbestimmung?

Prof. Dr. Hans Heinrich Schmid, Rektor Universität Zürich, Schwerzenbach

bleiben soll, wird für eine Berufung auch in Zukunft die wissenschaftliche Qualifikation ein erstes Kriterium bleiben müssen – gerade auch im Blick auf die Qualität der Lehre. Dass die Kompetenz der Beurteilung dieser Qualifikation obliegt, die sich in der Wissenschaft bereits bewährt haben und selbst die Qualifikationsprüfung einer Berufung durchlaufen haben, hat guten Grund.

Personalfragen vertraulich behandeln
Natürlich würde die von der Vorlage vorgeschene Mitwirkung von je zweien der Delegierten zu einer Verhandlung führen, die nicht mehr im Interesse der Universität steht.

Hans Rudolf Schelling

Hans Rudolf Schelling ist ein Porträt eines Mannes mit dunklen Haaren und einem hellen Hemd. Er trägt eine Brille und eine Kette. Seine Hände sind in einem Gebetshaltung dargestellt.

Zukunft für die Universität

lic. phil. Hans Heinrich Schelling, Assistant Universität Zürich, Zürich

Die Forderung nach einer «mitbestimmten» Universität hat ihre Wurzeln in der Studentenbewegung der 1968er Jahre. Angestrebt wurde damals die sogenannte Drittelspartität, die Zusammenstellung der inneruniversitären Greimen aus einem Drittel Professoren, einem Drittel Assi-

Hans Heinrich Schmid ist ein Porträt eines Mannes mit grauem Haar und einem hellen Hemd. Er trägt eine Brille und eine Kette. Seine Hände sind in einem Gebetshaltung dargestellt.

zienten und Urkundedelikte künftig ernsthaft behandelt werden. Sie können so ans Obergericht Berufungsinstanz gelangen. Berufung der Opfer sollen Beurten von Sittlichkeitssdelikten

ist möglich. In solchen Fällen muss das Gericht in solchen durch Richter beiderlei Geschlechts besetzt sein. EVP, CVP, GP, SVP, APS haben für diese Vorlage eine Votum beschlossen. LdU und SP haben für diese Vorlage ab.

Jugendhilfegesetz
Bestehende Gesetze über Jugendhilfe soll durch Bestimmungen ergänzt werden. Einträge für die Betreuung Kindern ergänzt werden.

mehr besummt die
se Auswahl auch

die Schwerpunkte der Forschung und Lehre. Nicht zuletzt hängt davon ab,

womit sich die Universität in den kommenden Jahrzehnten befassen wird, ob sie die brennenden Probleme anzupacken wagt oder aber sich in den akademischen Elfenbeinturm verkriecht. Wie und was an der Universität geforscht und gelehrt wird, wirkt sich notwendigerweise auf die Praxis in der Wirtschaft, in der Politik und in der Gesellschaft aus, da diese Praxis vielfach von Menschen mitgeprägt ist, die an der Universität studiert haben. Somit kann es der Öffentlichkeit nicht gleichgültig sein, wer an einer Uni berufen wird.

Unter dem Titel «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird über einen Teil des Verfahrens abgestimmt, wie Professorinnen und Professoren künftig ausgewählt werden sollen. Der Kantonsrat schlägt vor, dass im ersten, inneruniversitären Schritt des Auswahlverfahrens die Delegierten der Privatdozenten(innen), der Assistanten(innen) und der Studierenden bei der Beratung die Berufung von Professoren in die Universität Zürich mitmachen können. Bis heute handelt es sich lediglich um das Recht, vor der Universität zu werden. Unterstützung dieser Vorlage kommt von SP, LDU, EVP, CVP, SVP, APS und FDP Iehab.

Neugung Unterrichtsgesetz.

Änderungen vorgeschlagenen Änderungen künftig auch Delegierte und Studierende bei der Beratung die Berufung von Professoren in die Universität Zürich mitmachen können. Bis heute handelt es sich lediglich um das Recht, vor der Universität zu werden. Unterstützung dieser Vorlage kommt von SP, LDU, EVP, CVP, SVP, APS und FDP Iehab.

Habilitationsverfahren, das sie als Professoren(innen) wählbar macht, beweisen müssen. Sie stehen in wissenschaftlicher Hinsicht auf der gleichen Stufe wie die gewählten Professoren(innen). Die Assistanten(innen) als universitäre Nachwuchskräfte tragen einen entscheidenden Teil der Forschung und Lehre an der Universität. Sie sind im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit gewzwungen, sich mit den neuesten Entwicklungen in ihrem Gebiet eingehend auseinanderzusetzen. Es ist paradox, ihnen Fachkompetenz zuzusprechen, sie aber für Personalentscheidungen als unzureichend zu behandeln.

Eine kleine Reform in die richtige Richtung

Die Vorlage zum Unterrichtsgesetz beinhaltet nur einen kleinen Reformschritt. Sie nähert die Mutsprache an der Universität Zürich derjenigen an den meisten anderen schweizerischen Hochschulen an. An den eigentlichen Entscheidungsbefugnissen ändert sich nichts; einzig bei den Wahlvorschlägen von Professorinnen und Professoren, welche die Fakultäten der Universität den Oberbehörden machen, könnten bei Annahme der Vorlage auch Privatdozenten(innen), Assistanten(innen)

und Studierende kompetenter mitsprechen. Doch sogar auf dieser Stufe bleibt die Professoren(innen) gegenüber den Ständen in absoluter Überzahl; sie können nicht überstimmt werden, müssen andere Argumente und Kriterien aber etwas ernster nehmen als bisher. Indem junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschafter etwas mehr Einfluss auf die Besetzung von Professuren erhalten, verbessern sich die Voraussetzungen für eine praxisorientierte Wissenschaft, die sich den Herausforderungen der Zeit stellt. Deshalb stimme ich für die Änderung des Unterrichtsgesetzes.

Lehrfähigkeit stärker beachten
Idealerweise betrachten Professorinnen bei der Beurteilung einer möglichen neuen Kollegin oder eines möglich neuen Kollegen vor allem die wissenschaftlichen Leistungen. Durch den Einbezug von Studierenden in das Auswahlverfahren würde besonders die Lehrfähigkeit stärker beachten.

Alles wieder besser verstehen

Kostenlose, unverbindliche Hörberatung in der

Hörservice AG
Freiestrasse 19, Uster
Tel. 01/941 71 17

jeden Donnerstag und Freitag
08.30-12.00 und
13.30-18.00 Uhr

und Studierenden in den Fakultätsversammlungen als soche die Qualität der Berufungen nicht beeinträchtigen. Das Problem liegt auf einer anderen Ebene. Gemessen an den Gesamtzahlen der Privatdozenten, Assistanten und Studierenden, stellen die vorgesetzten Delegierter aber eine verschwindend kleine Minorität dar. Das bedeutet, wenn sie die hinter ihnen stehenden Gruppen vertreten sollen, dass sie ihre Informationen zur Meinungsbildung an diese weitergeben müssen, so dass Berufungen gleichsam öffentlich wären. Jeder Betrieb weiß, dass besonders Anstellungs- oder Wahlverfahren vertraulich zu behandeln sind, nicht nur aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, sondern auch, weil wirklich gute Kräfte nur unter Wahrung der Vertraulichkeit zu gewinnen sind. Eine öffentliche Verhandlung von Berufungen geschafft kann, wie auch Erfahrungen an unserer und anderen Universitäten zeigen, hochstehende Berufungen erheblich in Frage stellen. Soll dies verhindert werden, unterstünden die Vertreter der Privatdozenten, Assistanten und Studierenden in den Fakultätsversammlungen der Schweigepflicht, wodurch die übrigen Privatdozenten, Assistanten und Studierenden erst recht benachteiligt wären.

Die zur Abstimmung vorgeschlagene Regelung würde somit nicht zu einer Verbesserung der Entscheidungsfindung in der Universität führen, sondern eher noch zu zusätzlichen Unzufriedenheiten. Das derzeitige, im Jahre 1982 durch eine Volksabstimmung eingeführte Verfahren, das den Studierenden, Assistanten und Privatdozenten zwar keine Mitbestimmung, wohl aber eine breite Mitsprachemöglichkeit einräumt, ist daher den besonderen Bedürfnissen der Universität weit mehr angemessen als eine Mitbestimmung, die sich am Schluss doch nur auf einige ganz wenige Ausserwählte begrenzen müsste.

Parolen der Parteien zu den Abstimmungsvorlagen vom 3. März

Gesetz über Leistung an Arbeitslose	Änderung Gerichtsver- fassungsgesetz	Änderung Jugendhilfe- gesetz	Änderung Unterrichts- gesetz
---	--	------------------------------------	------------------------------------